

High ist okay (Kurzlösung)

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Georg Hellmich, Christian Janssen
Stand der Bearbeitung: Mai 2024

Das BVerfG wird der Verfassungsbeschwerde der *Alternativen Aktion e.V.* stattgegeben, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

- Verfassungsbeschwerde zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und §§ 90 ff. BVerfGG erfüllt sind.

I. Zuständigkeit des BVerfG gem. Art. 93 I Nr. 4a iVm §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

II. Beteiligtenfähigkeit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: „jeder-mann“)

- (+) *Alternative Aktion e.V.* ist „jedermann“, nach Art. 19 Abs. 3 GG kann auch juristische Person (§ 21 BGB) Grundrechtsträgerin sein.

III. Prozessfähigkeit

- Verein verfahrensfähig durch Vertreter; Vorstandsmitglied *Rollgardina Mikaelson* (§ 26 Abs. 2 BGB).

IV. Beschwerdegegenstand (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: „Akt der öffentlichen Gewalt“)

- (+) Akte öffentlicher Gewalt sind alle Äußerungen von vollziehender, gesetzgeberischer und rechtsprechender Gewalt; hier Bundesgesetz.

V. Beschwerdebefugnis (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: „Behauptung, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein“)

- dürfte nicht von vornherein ausgeschlossen sein, dass durch das DroGeInfVerVerG

Grundrechte der *Alternativen Aktion e.V.* verletzt werden.

- Beschwerdeführer muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

- (-) Art. 4 Abs. 1 GG Schutzbereich offensichtlich nicht berührt wird: fehlt der notwendige Bezug auf „das Weltganze“.

- (-) Art. 12 Abs. 1 GG, nach Art. 19 Abs. 3 GG auch juristischen Personen eröffnet; Vertrieb der Bücher zum Selbstkostenpreis womit Gewinnerzielungsabsicht fehlt.

- (-) Art. 5 Abs. 3 GG, darunter auch der Wirkungsbereich und d.h. Vertrieb von Kunstwerken geschützt; Buch aber keine Kunst, weil notwendigerweise der Autor selbst es für solche halten muss.

- (-) Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Pressefreiheit schützt jedoch nur die Institution der freien Presse als solche, nicht die Meinungsäußerung in der Presse.

- (+) Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG (Meinungsäußerungsfreiheit), wg. Art. 19 Abs. 3 GG für juristische Personen; kann die Meinung ihrer Mitglieder verbreiten am Grundrechtsschutz partizipieren.

2. Selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert

- (+) Selbstbetroffenheit durch § 30 OWiG, womit strafrechtliche Verhaltensgebote auch für juristische Personen gelten; unmittelbare Betroffenheit, weil kein weiterer Vollzugsakt nötig; gegenwärtig betroffen, weil Rechtsnorm bereits gilt.

VI. Ordnungsgemäßer Antrag nach §§ 23 Abs. 1, 93 BVerfGG

- ordnungsgemäßer Antrag verlangt Wahrung des Frist- und des Formerfordernisses.

- (+) Jahresfrist nach § 93 Abs. 3 BVerfGG ab Inkrafttreten des Gesetzes eingehalten.

- (+) keine Zweifel am Formerfordernis des § 23 Abs. 1 BVerfGG.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

- zu bejahen, wenn Rechtsweg erschöpft ist und der Grundsatz der Subsidiarität nicht entgegensteht.
- (+) gegen Bundesgesetze kein ordentlicher Rechtsweg; Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erfüllt.
- (+) Grundsatz der Subsidiarität, erweiternde Auslegung des § 90 Abs. 2 BVerfGG, Beschwerdeführer muss neben Rechtsweg alle anderweitig bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, die geeignet sind, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen; Verstoß gegen eine straf- und bußgeldbewehrte Rechtsnorm mit Risiko eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens allerdings unzumutbar (vgl. den Rechtsgedanken des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG).

VIII. Ergebnis zu A.

- Verfassungsbeschwerde insgesamt zulässig.

B. Begründetheit

- Verfassungsbeschwerde begründet, wenn die *Alternative Aktion e.V.* durch das Gesetz in ihren Grundrechten verletzt wird; Grundrecht ist verletzt, wenn Verhalten, an dem sich die *Alternative Aktion e.V.* gehindert sieht, in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, das Gesetz in dieses Grundrecht eingreift und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist.

I. Schutzbereich

- Meinungsäußerung ist Äußerung aller Werturteile; Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens; nicht als wahr oder unwahr beweisbar; auch Tatsachenbehauptungen umfasst, da sich Meinungen regelmäßig auf tatsächliche Annahmen stützen; gilt jedenfalls insoweit, als die Tatsachenbehauptung nicht bewusst oder erweislich unwahr ist.
- (+) *Alternative Aktion e.V.* äußert sich zur Gebotenheit des Drogenkonsums, keine unwahre Tatsachenbehauptungen über die Gefährlichkeit von Drogen verbreitet.



II. Eingriff

- (+) Gesetz verbietet Veröffentlichung der Äußerung.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

- Eingriff zulässig, wenn das Gesetz in jeder Hinsicht verfassungsgemäß ist.

1. Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

- Zensurverbot kann auch durch ein Gesetz nach Art. 5 Abs. 2 GG nicht eingeschränkt werden kann; „Zensur“ wohl nur ein planmäßiges Kontrollverfahren oder zumindest Kontrollüberwachungssystem durch besondere Behörden; nach BVerfG auch nur Präventivzensur verboten; beide Voraussetzungen hier nicht erfüllt.

2. Schrankenvorbehalt

- Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 GG; Jugendschutz erwähnt; zum Schutz der Volksgesundheit müsste das Gesetz ein „allgemeines Gesetz“ sein; nach BVerfG nur solche Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern vielmehr dem Schutz eines gegenüber der Meinungsfreiheit vorrangigen Rechtsgut dienen (Kombination von Sonderrechts- und Abwägungslehre).

- Gesetz verbietet ausdrücklich die Befürwortung des Rauschmittelkonsums; nach h.M. ist in solchen Fällen trotzdem ein etwaiges Überwiegen nach der Abwägungslehre zu prüfen; Volksgesundheit ist grds. anerkannter Wert (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

3. Formelle Verfassungsmäßigkeit des DroGelnfVerVerG

- Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß; Gesetzgebungskompetenz nur Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht); bei der Schaffung neuer Straftatbestände ist der Bund nicht an die Zuständigkeitsgrenzen aus der materiellen Kompetenzordnung im Übrigen gebunden.

4. Materielle Verfassungsmäßigkeit, insbesondere Verhältnismäßigkeit des Gesetzes

- (-) Verhältnismäßigkeit; bzgl. Jugendschutz ist Gesetz geeignet, aber nicht erforderlich, weil milderes Mittel Verbot der Abgabe nur an Jugendliche.



- (-) bzgl. Schutz der Volksgesundheit ist Geeignetheit fraglich, aber Einschätzungsspielraum des Parlaments; wg. schlechthin konstitutiver Bedeutung für die demokratische Willensbildung muss das allgemeine Gesetz (und seine Auslegung durch die Gerichte) dem besonderen Wertgehalt dieses Rechts Rechnung tragen (sog. Wechselwirkungslehre); es gibt kein Verfassungsgebot, das Drogenkonsum allgemein unter Strafe zu stellen; Diskussion der Existenz solcher Strafnormen muss daher mgl. sein; Gesetz ist daher unverhältnismäßig i.e.S.

IV. Ergebnis zu B.

- Gesetz ist verhältnismäßig, kann daher Eingriff nicht rechtfertigen; damit Grundrecht verletzt und Beschwerde begründet.

C. Ergebnis

- Verfassungsbeschwerde der *Alternativen Aktion e.V.* zulässig und begründet; BVerfG wird nach § 95 Abs. 1 BVerfGG Grundrechtsverletzung feststellen und das Gesetz nach § 95 Abs. 3 BVerfGG für nichtig erklären.